

Das Zitatrecht

Überblick

Das Zitatrecht gemäß § 51 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist eine der praktisch bedeutendsten Schranken des Urheberrechts und soll die Freiheit des geistigen Schaffens sichern. Das Zitatrecht gestattet es einem Urheber, bei der Schaffung eigener Werke ohne Einwilligung und Vergütung auf den geschützten Leistungen anderer aufzubauen. Dadurch soll die geistige Auseinandersetzung und damit der allgemeine kulturelle und wissenschaftliche Fortschritt gefördert werden. Aus dieser Zweckrichtung ergeben sich allgemeine Grundsätze und Grenzen des Zitatrechts. Dabei ist zwischen dem Kleinzitat, dem Großzitat und dem Sonderfall des Musikzitats zu unterscheiden: Unter Kleinzitat wird das auszugsweise Zitieren aus fremden Werken verstanden, unter Großzitat das Zitieren vollständiger Werke, und als Musikzitat wird das Zitieren aus einem Musikwerk in einem neuen Musikwerk verstanden. Auch im schulischen Bereich hat das Zitatrecht eine große Bedeutung, denn in diesem Umfeld werden häufig Werke - zum Beispiel Unterrichtsmaterialien - geschaffen, die auf Passagen bereits bestehender Werke zurückgreifen.

Beispiele

Facharbeits-Fall

Schülerin S hat eine Facharbeit über die Neue Ostpolitik in den 70er-Jahren geschrieben. Dort zitiert sie im Wortlaut einzelne Äußerungen aus zeitgeschichtlichen Veröffentlichungen, mit denen sie sich kritisch auseinandersetzt und die das damalige politische Meinungsspektrum belegen. Außerdem gibt S ein 1970 auf dem Titel des "Spiegel" erschienenes Pressefoto vom spontanen Kniefall Willy Brandts vor dem Denkmal für die Opfer des Warschauer Ghettoaufstands wieder, dessen Wirkung auf die politische Debatte sie diskutiert. Darf S ihre Facharbeit im Internet veröffentlichen?

Kurzantwort: Bei der öffentlichen Wiedergabe (hier: durch öffentliches Zugänglichmachen im Internet) der Textpassagen und des Fotos muss S die Grenzen des Zitatrechts beachten. S schafft mit ihrer Facharbeit ein eigenes urheberschutzfähiges Sprachwerk (auch Schriftwerke, das heißt urheberrechtlich geschützte Texte, zählen zu den Sprachwerken). In dessen Rahmen dient die Wiedergabe von einzelnen Stellen (so genanntes "Kleinzitat") aus anderen veröffentlichten Werken der Unterstützung ihrer eigenen Ausführungen und der Auseinandersetzung mit den fremden Gedanken (so genannte "Belegfunktion"). Daher ist die wörtliche Wiedergabe der fremden Äußerungen nach § 51 Nr. 2 UrhG ohne Einwilligung zulässig. Bei der Wiedergabe des Fotos handelt es sich um ein so genanntes "großes Kleinzitat". Dies ist unter den Voraussetzungen des Kleinzitats anerkanntermaßen ebenfalls zulässig, da bei Fotografien werkartbedingt eine Wiedergabe in Bruchteilen nicht sinnvoll möglich ist. Da sich S mit der Wirkung des Fotos auseinandersetzt, dient es ebenfalls dem Beleg ihrer eigenen Ausführungen. S muss jedoch gemäß § 63 UrhG die Quellen angeben, denen sie die Textzitate und das Foto entnommen hat.

Lyrik-Fall

Deutschlehrer D hat in seiner Freizeit eine umfangreiche private Homepage über Lyrik seit dem Zweiten Weltkrieg gestaltet. Dort stellt er - ohne Beschränkung auf die auf dem Lehrplan stehenden Autoren - besonders einflussreiche und repräsentative deutsche, aber auch einige ausländische Schriftsteller und Autorengruppen vor. Unter kritischer Verwertung der literaturwissenschaftlichen Diskussion analysiert er, welche thematischen Gegenstände, äs-

thetische und politische Absichten und stilistischen Merkmale für die verschiedenen Strömungen der zeitgenössischen Lyrik kennzeichnend sind. Seine Aussagen belegt er durch Gedichte, die er vollständig wiedergibt. Benötigt D dafür eine Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber?

Kurzantwort: Die Homepage des D ist ein selbstständiges wissenschaftliches Werk, da sie methodisch-systematisch nach Erkenntnissen strebt und solche Erkenntnisse vermittelt und eine eigenständige persönliche geistige Schöpfung des D ist. Daher darf D darin vollständig einzelne erschienene Werke (so genanntes "Großzitat", da fremde Werke nicht nur auszugsweise, sondern im Ganzen zitiert werden) "zur Erläuterung des Inhalts" seines eigenen Werkes aufnehmen und auch öffentlich wiedergeben (hier durch die öffentliche Zugänglichkeit im Internet). Da die Gedichte die von D vertretenen literaturwissenschaftlichen Thesen belegen sollen, dienen sie der Erläuterung des Inhalts seines Werks (Belegfunktion). D benötigt also keine Einwilligung. Er muss jedoch die Quellen angeben, aus denen er die Gedichte übernommen hat. Die Homepage des D ist im Übrigen keine "Sammlung für den Schulgebrauch" nach § 46 UrhG (die zudem vergütungspflichtig wäre), da diese an besondere - hier nicht gegebene - Voraussetzungen geknüpft ist.

Sampling-Fall

Die Schülerinnen und Schüler des Musikleistungskurses haben im Rahmen eines Projekts mit Synthesizern experimentiert. Neben Naturgeräuschen haben sie Klänge von Akkorden und Instrumenten, Stimmen, Rhythmen und Tonfolgen aus verschiedenen älteren und aktuellen Musikstücken von CD digitalisiert und durch Variationen und Arrangements zu eigenen Musikstücken verarbeitet. Benötigen die Schülerinnen und Schüler eine Einwilligung, wenn sie ihre Arbeiten öffentlich vorführen oder ins Internet stellen wollen?

Kurzantwort: Die Verwendung der digitalen Samples in einem Musikwerk stellt eine Vervielfältigung und gegebenenfalls Bearbeitung fremder Musikwerke dar. Solange dies im nicht öffentlichen Bereich (hierzu gehört wohl auch der Unterricht) erfolgt und das Ergebnis nicht veröffentlicht oder verwertet wird, ist dies insgesamt ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig und zwar unabhängig davon, ob die betroffenen Passagen so groß sind, dass sie urheberrechtlichen Schutz genießen: Die Vervielfältigung ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch ist als so genannte Privatkopie zulässig, und auch eine Bearbeitung oder Umgestaltung berührt den Urheber des älteren Werks nicht, solange das neue Werk nicht veröffentlicht oder verwertet wird. Urheberrechtsschutz genießen im Übrigen nur Melodien, das heißt geschlossene Tonfolgen, die einem Musikwerk seine individuelle Prägung geben. Klänge und Rhythmen sind dagegen schon keine schutzfähigen Werkteile; ihre Verwendung ist somit ohne weiteres zulässig.

Die Benutzung der gesampelten Melodien im Rahmen einer musikalischen Variation bedarf aber grundsätzlich der Einwilligung des Rechteinhabers, wenn das Ergebnis veröffentlicht (auch im Internet) werden soll. Noch nicht "öffentlich" ist die Wiedergabe, wenn die von den Schülerinnen und Schülern geschaffenen Werke nur innerhalb der Schulklasse wiedergegeben werden. Eine Ausnahme durch das Zitatrecht liegt hier nicht vor, da es nach § 51 Nr. 3 UrhG nur zulässig ist, einzelne Stellen eines Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik anzuführen. Wenn die Melodie für eine Variation verwendet wird, bildet sie jedoch die musikalische Grundlage des neuen Werks. Für die öffentliche Vorführung ebenso wie für die Veröffentlichung im Internet benötigen die Schülerinnen und Schüler daher, soweit Melodien verwendet wurden, die Einwilligung der betroffenen Komponisten. Daneben benötigen sie auch die Einwilligung der beteiligten Musiker und des Tonträgerherstellers, da diese Leistungsschutzrechte an den musikalischen Darbietungen beziehungsweise den Tonträgern haben. Auch hier gilt aber wiederum: Da Klänge und Rhythmen keine schutzfähigen Werkteile sind, können diese auch in öffentlich wiedergegebenen Werke ohne weiteres verwendet werden. Auf das Zitatrecht kommt es insoweit also nicht an.

Vertiefung

Abgrenzung zu anderen Nutzungen

Gemeinfreie Werke sowie nicht schutzfähige Werkteile (Teile eines Werks, die einen zu geringen Umfang haben, um als persönliche geistige Schöpfung Urheberrechtsschutz zu genießen) dürfen in jeder Form verwertet werden; sie dürfen daher auch ohne weiteres und in beliebigem Umfang übernommen werden, ohne dass beispielsweise die Voraussetzungen des Zitatrechts erfüllt sein müssen. Auch die bloße Erwähnung eines anderen Werks, etwa durch Angabe der bibliografischen Daten einer Veröffentlichung, ist ohne Rückgriff auf das Zitatrecht zulässig.

Dagegen dient das Zitatrecht der Auseinandersetzung mit fremden urheberrechtlich geschützten Werken, wobei das Gesetz zwischen so genannten Kleinzitaten und so genannten Großzitaten unterscheidet (näher dazu unten). Unter einem Zitat versteht das Gesetz weiterhin allgemein die teilweise oder vollständige Übernahme eines geschützten Werks oder einer geschützten Leistung (zum Beispiel von Fotografien, die nicht die Anforderungen an ein urheberrechtlich geschütztes Werk erfüllen, an denen aber der Fotograf ein so genanntes Leistungsschutzrecht hat) beziehungsweise eines Teils daraus in ein anderes Werk. Das Zitat muss also dazu dienen, eine neue schutzfähige persönliche geistige Schöpfung zu schaffen. Nur dann erscheint es als gerechtfertigt, dass der Urheber des älteren Werks den Eingriff in seine Verwertungsrechte dulden muss. Das neue Werk muss urheberrechtlich eigenständig schutzfähig und unabhängig von den verwendeten Zitaten sein; auch ohne die Zitate muss also ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk vorliegen (siehe geschützte Inhalte). Fehlt es an dieser Selbstständigkeit gegenüber dem benutzten Werk, liegt eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung vor, die gemäß § 23 UrhG der Einwilligung des Urhebers bedarf. Die bloße Zusammenstellung von Zitaten, deren geistige Leistung in der Auswahl, Anordnung und Gliederung besteht, ist daher nicht vom Zitatrecht gedeckt, da ohne die Zitate kein für sich allein schutzfähiges Werk übrig bliebe. Zwar kann eine Zitatensammlung als Sammelwerk oder Datenbankwerk Urheberrechtsschutz genießen, aber es liegt wegen der Abhängigkeit von den zitierten Werken kein "selbstständiges" Werk vor, was Voraussetzung für die einwilligungsfreie Übernahme der Zitate wäre.

Zitatzweck

Jedes Zitat muss einen Zitatzweck erfüllen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Zitatrecht der geistigen Auseinandersetzung dienen soll. Das Zitat darf also kein Selbstzweck sein, etwa um sich eigene Ausführungen zu ersparen, das eigene Werk lediglich auszuschnürceln oder zu vervollständigen. Jedes Zitat ist auch nur "in einem durch den Zweck gebotenen Umfang" zulässig. Geht der Umfang über das zur Erfüllung des Zitatzwecks erforderliche Maß hinaus, ist das Zitat insgesamt unzulässig. Als ungeschriebene Grenze des Zitatrechts ist zudem anerkannt, dass die wirtschaftlichen und ideellen Interessen des Urhebers durch das Zitat nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen, insbesondere sein Interesse an der Verwertung seines Werks. Dies ist dann der Fall, wenn in das neue Werk so viel aus dem alten Werk übernommen wird, dass es praktisch an dessen Stelle tritt, weil ein möglicher Interessent davon abgehalten werden könnte, das zitierte Werk selbst noch heranzuziehen.

Erkennbarkeit als Zitat

Das Zitat muss - soweit dies möglich ist - als Übernahme eines fremden Werks kenntlich gemacht werden und darf nicht unterschiedslos in das eigene Werk eingebaut werden. Geschieht letzteres bewusst, um ein fremdes Werk als eigene Schöpfung auszugeben, handelt es sich um ein Plagiat. Bei Sprachwerken (auch Texten) muss das fremde Werk durch eine Hervorhebung, zum Beispiel durch Anführungszeichen, vom eigenen Werk abgehoben werden. Ein Bildzitat kann schon durch eine Quellenangabe als Zitat kenntlich gemacht werden. Problematisch ist die Kenntlichmachung beim Musikzitat; hier wird es jedoch für zulässig angesehen, wenn die zitierte Melodie aufgrund ihrer Bekanntheit von einem aufgeschlossenen Hörer als fremdes Werk erkannt wird.

Änderungsverbot

Änderungen der zitierten Werke oder Werkteile sind nur in dem durch die Benutzung erforderlichen Umfang und in den Grenzen von "Treu und Glauben" zulässig. Bei Sprachwerken (beispielsweise Texten, Theaterstücken) sind zum Beispiel Kürzungen oder Übersetzungen zulässig, sie dürfen aber nicht sinnentstellend wirken. Bei Kunstwerken und Fotografien sind solche Änderungen zulässig, die das zur Vervielfältigung verwendete Verfahren mit sich bringt, etwa die zweidimensionale Abbildung eines dreidimensionalen Kunstwerks (zum Beispiel einer Skulptur oder eines Bauwerks). Abbildungen dürfen daher verkleinert oder schwarz-weiß wiedergegeben werden. Bei Musikzitatzen ist die Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage zulässig.

Quellenangabe

Für alle Arten von Zitaten ist zu beachten, dass im Rahmen des Möglichen die Quelle angegeben werden muss, also der Name des Urhebers beziehungsweise des Rechteinhabers. Bei neu geschaffenen Musikwerken kann dies auf dem Tonträger erfolgen, da im Musikwerk selbst keine Quellenangabe möglich ist. Bei der Verwendung ganzer Sprachwerke müssen eventuelle Kürzungen und Änderungen deutlich gemacht werden und auch der Verlag angegeben werden, in dem das Werk erschienen ist. Die Quellenangabe ist jedoch nach dem Gesetz entbehrlich, wenn auf dem benutzten Werkstück die Quelle nicht genannt ist und sie dem Zitierenden auch sonst nicht bekannt ist.

Das Kleinzitat

Wie bereits erwähnt, muss nach dem Gesetz beim Zitatrecht zwischen so genannten Kleinzitatzen und so genannten Großzitatzen unterschieden werden.

Stellen eines Werkes

Im Rahmen des "Kleinzitats" dürfen gemäß 51 Nr. 1 UrhG "Stellen eines Werkes" in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden (Schriftwerke gelten als Unterfall der Sprachwerke.) Als zitierfähige Werke kommen neben Texten auch Abbildungen, Werke der Musik (zum Beispiel durch ein Notenbeispiel) und Filmwerke in Betracht. Zwar nennt das Gesetz beim Kleinzitat nur Sprachwerke als Werke, in denen ein Kleinzitat verwendet werden darf; jedoch ist in der juristischen Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass die Vorschrift sprachlich zu eng gefasst und auf andere Werkarten entsprechend anwendbar ist. Daher ist ein Kleinzitat auch in Filmen, in Werken der bildenden Kunst und Multimediawerken (zum Beispiel einer multimedialen Internetseite oder CD-ROM, wenn die für ein urheberrechtlich geschütztes Werk erforderliche Schöpfungshöhe erreicht ist) zulässig. Daher kann auch das Zitieren eines Filmausschnitts in einem anderen Film oder in einem Multimediawerk unter das Kleinzitat fallen.

"Stellen eines Werkes" sind kleine Ausschnitte eines Werkes. Unzulässig ist damit in der Regel die Aufnahme eines ganzen Werkes als Zitat, auch wenn es sich nur um ein Werk von geringem Umfang handelt - etwa einen kurzen Film. Bei Bildzitatzen macht die herrschende Meinung in der Rechtsprechung und juristischen Literatur jedoch insofern eine Ausnahme, als eine Abbildung (zum Beispiel eines Gemäldes oder einer Fotografie) sinnvollerweise nur im Ganzen möglich ist, so dass hier die Wiedergabe eines ganzen Werks zulässig ist (so genanntes "großes Kleinzitat", siehe unten). Absolute Grenzen für den zulässigen Umfang lassen sich jedoch nicht angeben. Man kann sich aber folgende Faustformel merken: Aus umfangreichen Werken darf mehr, aus weniger umfangreichen Werken weniger zitiert werden. Im Einzelfall ist dabei insbesondere die Beschränkung des Umfangs durch den Zitat-zweck zu beachten (siehe unten).

Zitat nur aus veröffentlichten Werken

Voraussetzung ist stets, dass die auszugsweise zitierten Werke bereits "veröffentlicht" sind, das heißt mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden (siehe Urheberpersönlichkeitsrecht). Dies bedeutet, dass der Urheber das Werk der Öffentlichkeit gewidmet hat und die objektive Möglichkeit besteht, dass eine Vielzahl von Personen

ohne persönliche Verbindung untereinander davon Kenntnis nehmen. Nicht veröffentlicht ist daher zum Beispiel ein an einen bestimmten Personenkreis adressierter Brief oder eine akademische Lehrveranstaltung, zu der nur Studierende Zugang haben. Da das Recht der Erstveröffentlichung dem Urheber vorbehalten ist, darf ohne seine Einwilligung weder das Werk veröffentlicht noch sein Inhalt öffentlich mitgeteilt oder beschrieben werden, also auch nicht durch ein Zitat.

Das Großzitat

Über das Kleinzitat hinaus dürfen nach § 51 Nr. 2 UrhG "einzelne Werke" insgesamt, das heißt nicht nur in Teilen, als so genanntes "Großzitat" in ein selbständiges wissenschaftliches Werk "zur Erläuterung des Inhalts" aufgenommen werden. Auch hier muss das zitierende Werk also selbstständig urheberrechtsfähig sein.

Großzitat nur in wissenschaftlichen Werken

Zulässig ist nur die Aufnahme in ein "wissenschaftliches" Werk. Wissenschaft ist dabei als das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnis zu verstehen. Als wissenschaftliche Werke gelten dabei jedoch nicht nur Werke, bei denen die vor allem an Universitäten und Forschungsinstituten betriebene methodische Suche nach Erkenntnissen im Vordergrund steht (zum Beispiel Veröffentlichungen von Hochschullehrern oder Dissertationen), sondern auch populärwissenschaftliche Werke, die der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen. Auch ein Privatgelehrter wie der Lehrer im Lyrik-Fall kann durchaus Autor eines wissenschaftlichen Werks in diesem Sinne sein. Werke, die zwar Ideen ausdrücken, aber nicht nach methodisch geordneter Erkenntnis streben (zum Beispiel literarische Werke) scheidet dagegen ebenso aus wie Werke, die für weltanschauliche oder politische Ideen werben sollen. Auch Werke, die (überwiegend) der Unterhaltung dienen, Musikwerke oder Werke der bildenden Kunst dienen nicht dem Streben der Erkenntnis. In ihnen ist ein Großzitat unzulässig.

Als wissenschaftliche Werke kommen daher vor allem Sprachwerke in Betracht; aber auch dokumentarische Filme und Fernsehdokumentationen werden in Einzelfällen als wissenschaftliches Werk anerkannt, zum Beispiel ein im Fernsehen ausgestrahlter Vortrag über die Geschichte des 1. Mai, bei dem Filmaufnahmen einer Maiparade eingespielt wurden. Online gestellte Lernmaterialien, die sich fachlich-methodisch mit wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinandersetzen oder entsprechend qualifizierte Projekt- oder Facharbeiten von Schülerinnen oder Schülern können ebenfalls im Einzelfall als wissenschaftliches Werk eingeordnet werden. Pauschal lässt sich dies jedoch nicht sagen, da es sehr auf den Inhalt und vor allem die "Tiefe" der Lernmaterialien ankommt.

Großzitat nur aus erschienenen Werken

Die Anforderungen an das zitierte Werk sind beim Großzitat strenger als beim Kleinzitat: Das Werk, das zitiert wird, muss nicht nur veröffentlicht, sondern "erschieden" sein. Dafür ist erforderlich, dass mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke nach ihrer Herstellung "in genügender Anzahl" der Öffentlichkeit angeboten (zum Beispiel vom Verlag beworben) oder in Verkehr gebracht (zum Beispiel in den Großhandel gegeben) worden sind. Es kommt dabei nicht darauf an, dass eine breite Öffentlichkeit bereits von dem Werk Kenntnis genommen hat; es genügt, dass die Möglichkeit dazu geschaffen wurde. Welche Anzahl als genügend anzusehen ist, hängt stark von der Werkart und ihrer konkreten Erscheinungsform ab und ist gesetzlich nicht genau festgelegt. Das bedeutet zum Beispiel bei einem Text, dass er in einem Buch oder einer Zeitschrift abgedruckt sein muss und davon so viele Exemplare hergestellt sein müssen, dass der angesprochene Nutzerkreis Zugriff auf das Werk hat. Bei einem Film wird schon eine relativ geringe Anzahl von Verleihkopien für ausreichend gehalten, bei Büchern wird die Zahl höher liegen - manche Juristen halten bei Büchern das Erreichen einer Mindestzahl, zum Beispiel 50 Exemplare (die Zahl der Pflichtexemplare einer Dissertation) für erforderlich, da erst dann über den Leihverkehr der Bibliotheken der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft wird. Erfolgt die Veröffentlichung onli-

ne, genügt es dagegen für das "Erscheinen", wenn das Werk in eine einzige Homepage eingestellt wurde, auf die aber jedermann unbeschränkten Zugriff haben muss.

Das Musikzitat

Für das so genannte Musikzitat, das eigentlich ein Sonderfall eines "Kleinzitats" ist, besteht eine gesonderte Regelung in § 51 Nr. 3 UrhG.

Einzelne Stellen eines Musikwerkes

Unter einem Musikzitat im Sinne dieser Vorschrift wird das Anführen "einzelner Stellen" eines "erschienenen" (siehe dazu beim "Großzitat") Werkes der Musik in einem anderen Werk der Musik verstanden. Kein Musikzitat ist daher das Zitieren von Musiknoten in einem musikwissenschaftlichen Text oder eines Ausschnitts in einem Film oder Multimediaprojekt, das sich mit einem Musikwerk befasst. Für Zitate aus Musikwerken in anderen Werkarten sind daher allein die oben beschriebenen Vorschriften über das "Kleinzitat" beziehungsweise "Großzitat" maßgeblich.

Schutz der Melodie

Bezüglich des urheberrechtlichen Schutz von Musikwerken ist im Zusammenhang mit dem Zitatrecht allerdings zu beachten, dass das Urheberrecht einen "starrten Melodienschutz" vorsieht, der auch dem Musikzitat enge Grenzen setzt. In § 24 UrhG, der die freie Benutzung eines älteren Werks in der Regel für zulässig erklärt (siehe Die Abgrenzung von freier Benutzung und Bearbeitung), wird gerade für Musikwerke eine wichtige Ausnahme gemacht: Aus einem Musikwerk eine Melodie zu entnehmen und sie einem neuen Werk "zugrunde zu legen", stellt nach dieser Vorschrift keine freie Benutzung dar, sondern eine Bearbeitung, die stets nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig ist. Unter "Melodie" ist dabei eine geschlossene Ton- beziehungsweise Akkordfolge zu verstehen, die einem Musikwerk seine individuelle Prägung gibt (der Begriff der Melodie steht also im Gegensatz zu einzelnen Akkorden und Klängen oder Rhythmen; ebenso wie eine einzelne Formulierung aus einem Text keinen Urheberrechtsschutz genießt, haben solche Teile eines Musikwerks zu geringen Umfang, um für sich allein genommen bereits eine persönliche geistige Schöpfung darzustellen). Somit ist die Melodie ein Werkteil, der auch für sich genommen bereits Urheberrechtsschutz genießt. Dies hat zur Folge, dass Variationen über eine Melodie aus einem geschützten Musikwerk niemals vom Zitatrecht gedeckt sein können, da die fremde Melodie in diesem Fall zur musikalischen Grundlage des neuen Werkes wird. Im Ergebnis ist die freie Benutzung eines Musikwerks damit praktisch unmöglich. Daher benötigen die Schüler im Sampling-Fall eine Einwilligung für die Verwendung der digitalisierten Melodien. Der "starre Melodienschutz" soll insbesondere Werke der Unterhaltungsmusik vor der Ausbeutung durch Dritte schützen, die eine populäre Melodie übernehmen. Die Vorschrift wird gleichwohl oft als zu starke Einschränkung der Schaffensfreiheit eines Komponisten kritisiert, da viele Variationswerke der ernsten Musik (zum Beispiel von Richard Strauss) danach nur mit Einwilligung des zitierten Komponisten zulässig gewesen wären.

Für das Musikzitat bedeutet dies im Umkehrschluss: Es ist nur zulässig wenn eine "einzelne Stelle" aus einem bestehenden Musikwerk angeführt wird. Damit das Zitat als Zitat erkennbar ist, muss die Stelle jedoch so lang sein, dass sie als eine Stelle aus einem anderen Werk erkannt werden kann. Praktisch ist es damit nur möglich, eine bekannte Melodie einmal anzupspielen, um die Assoziation an einen anderen Komponisten oder sein Werk zu wecken. Auch beim Musikzitat ist eine Änderung der zitierten Stelle grundsätzlich unzulässig, ausgenommen die Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage, sofern dies erforderlich ist.

Zitatzweck und Umfang des Zitats

Allgemeine Begrenzung des Umfangs durch den Zitatzweck

Ausdrücklich näher umschrieben ist der Zitatzweck nur beim Großzitat: Dort muss er darin bestehen, dass das zitierte Werk der "Erläuterung des Inhalts" des zitierenden Werkes dient (§ 51 Nr. 1 UrhG), also als "Beleg" für dessen Aussage; umgekehrt kann aber auch das zitierte

rende Werk das zitierte Werk erläutern, zum Beispiel analysieren oder interpretieren. Beim Kleinzitat und Musikzitat umschreibt das Gesetz den Zitatzweck nicht näher, sondern sagt nur, dass das Zitat "in dem durch den Zweck gebotenen Umfang" zulässig ist. Für alle Arten von Zitaten gilt jedoch, dass durch das Zitat eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und dem eigenen Werk hergestellt werden muss. Diese wird von der Rechtsprechung in Übertragung des für das Großzitat geltenden Grundsatzes oft damit umschrieben, dass das fremde Werk als "Beleg" dienen müsse (so genannte "Belegfunktion" des Zitats). Generell kann die notwendige Verknüpfung also etwa durch kritische Bezugnahme auf das zitierte Werk oder dessen Interpretation erfolgen, oder durch Verwendung des Zitats als Stütze des eigenen Standpunkts. Unter diesen Voraussetzungen kann auch die Aufnahme eines Bildes oder eines Filmausschnitts in eine Powerpoint-Präsentation zulässig sein.

Bei Kunstwerken kann die innere Verbindung über die "Beleg-Funktion" hinaus auch darin bestehen, dass das Zitat als Hommage an ein künstlerisches oder literarisches Vorbild dient oder im Rahmen einer Collage oder zum Zweck der Parodie gemäß den Eigenheiten dieser Kunstformen in das eigene Werk eingebaut wird. Das bedeutet, dass das Zitat als Gestaltungsmittel Teil der eigenen künstlerischen Aussage werden muss. Bei einem lediglich aus fremden Werkteilen zusammengefügt Werk dürfte die Grenze jedoch schnell überschritten sein. Noch für zulässig gehalten wurde in letzter Instanz vom Bundesverfassungsgericht ein Theaterstück von Heiner Müller, in dem dieser längere Texte von Bertold Brecht (darunter eine vollständige Szene aus einem Theaterstück von Brecht) zitiert hatte. Allerdings lag hier ein Grenzfall vor, den die damit befassten unteren Gerichte jeweils unterschiedlich beurteilt hatten. Beim Musikzitat kann der Zitatzweck im Wecken einer bestimmten Assoziation oder Erinnerung, zum Beispiel an einen anderen Komponisten, bestehen. Auch ist es zulässig, eine Stelle aus einem Sprachwerk einem eigenen Werk als Motto voranzustellen.

Vom Umfang der Verwendung her sind Zitate in jedem Fall nur so weit zulässig, als dies durch den Zweck des Zitats geboten ist. Die Abbildung von 69 Werken des Malers Kandinsky als Großzitat in einen Kunstband sah die Rechtsprechung beispielsweise nicht mehr als zulässig an, weil hier der Zweck, das eigene Werk aususchmücken, gegenüber der kunstwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Werk Kandinskys in den Vordergrund trat. Im Zweifel ist also bei besonders zahlreichen oder umfangreichen Zitaten Vorsicht angebracht, ob dies nicht den "durch den Zitatzweck gebotenen Umfang" überschreitet.

Besondere Grenzen für bestimmte Arten von Zitaten

Die Grenzen des zulässigen Zitierens ergeben sich darüber hinaus bei Großzitaten aus der Beschränkung auf "einzelne Werke" (also nicht zahlreiche Werke oder gar ein erheblicher Teil des Werkschaffens eines Urhebers). Werden wie im Lyrik-Fall Werke verschiedener Urheber aufgenommen, ist eine größere Gesamtzahl unbedenklich, als wenn nur Werke eines Urhebers aufgenommen würden. Bei Kleinzitaten und Musikzitaten gilt die Beschränkung auf "Stellen eines Werkes". Bei Musikzitaten endet der zulässige Zitatumfang dort, wo das zitierte Musikwerk durch die Melodie erkennbar wird.

Nur bei Bildzitaten wird - wie oben im Facharbeits-Fall beschrieben - eine Ausnahme gemacht. Als so genanntes "großes Kleinzitat" wird es für zulässig gehalten, ein ganzes Bild in einem anderen Werk wiederzugeben, auch wenn kein wissenschaftliches Werk vorliegt, da es die Eigenart zum Beispiel von Werken der bildenden Kunst, Lichtbildwerken und technischen Darstellungen mit sich bringt, dass sie in der Regel sinnvoll nur im Ganzen zitiert werden können. Im Rahmen einer (auch online gestellten) Facharbeit dürfen daher im gebotenen Umfang auch urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Bilder ohne Zustimmung des Rechteinhabers abgebildet werden, wenn die Bilder zum besseren Verständnis des Textes dienen. Die Verwendung zur rein grafischen Illustration der Arbeit ist dagegen nicht zulässig. Ebenso nicht vom Zitatrecht gedeckt wäre die Abbildung von Bildern, denen jeweils nur ein erläuternder Text beigefügt ist, da hier nicht der Text, sondern das Bild als Hauptsache anzusehen wäre.

Konsequenzen

- Das Zitatrecht soll die geistige Auseinandersetzung fördern, liefert aber keine Rechtfertigung für die Nutzung fremder geistiger Leistungen, durch die der Urheber übermäßig beeinträchtigt wird. Zitate sind daher nur in ihrerseits urheberrechtlich schutzfähigen Werken zulässig.
- Im praktisch wichtigsten Fall, dem so genannten "Kleinzitat", muss das Zitat in der Regel als "Beleg" für die eigene Aussage dienen, weitere Zitzwecke kommen nur in künstlerischen Werken in Betracht.
- Für den zulässigen Umfang gilt: Ein Zitat muss sich auf das Erforderliche beschränken, Zitate dürfen also nicht vorrangig der Ausschmückung des eigenen Werks dienen oder die eigene Verwertung seines Schaffens durch den Urheber beeinträchtigen.
- Änderungen an zitierten Stellen eines Werkes sind nur in engen Grenzen zulässig, vor allem dürfen sie nicht sinnenstellend wirken.
- Soweit dies möglich ist, muss die Quelle angegeben werden, aus der zitiert wird.

Verwandte Themen

Geschützte Inhalte und Schutzberechtigte

<http://www.lehrer-online.de/url/geschuetzte-inhalte>

Welche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt? Wer ist originär, das heißt vor einer Einräumung und Übertragung von Rechten an dem Werk, schutzberechtigt?

Rechte des Urhebers und der Leistungsschutzberechtigten

<http://www.lehrer-online.de/dyn/362086.htm>

Welche Rechte stehen dem Urheber und sonstigen Schutzberechtigten zu?

Die Abgrenzung von freier Benutzung und Bearbeitung

<http://www.lehrer-online.de/url/abgrenzung-bearbeitung>

Stellt die von mir gewünschte Verwendung des fremden Werkes überhaupt eine urheberrechtlich relevante Nutzung dar?